

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ortsverband Schneverdingen



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Ortsverband (OV) führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Schneverdingen. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, OV Schneverdingen.
- (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Schneverdingen. Zusätzlich befasst sich der Ortsverband im Rahmen seiner Möglichkeiten mit kommunalpolitischen Fragen aus Nachbargemeinden.
- (3) Der Ortsverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt Schneverdingen hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich der Stadt lebende Ausländer/innen und Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5 Abs.1 der Satzung des Landesverbandes) oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder vertreten die Grundsätze der Partei und das Programm nach außen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Kalendertagen vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 20% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) In Ausnahmefällen kann eine Mitgliederversammlung auch als Videokonferenz oder in Hybridform stattfinden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Der Vorstand kann Gäste einladen und ihnen das Rederecht erteilen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Bewerber/innen auf Wahlvorschlägen des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bzw. vier Personen: einem oder zwei Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Beisitzer/innen wählen und eine Rangfolge unter den Vorsitzenden bestimmen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglied für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann auch werden, wer nicht Parteimitglied ist. Es wird jedoch angestrebt, dass diese Ratsmitglieder der Partei beitreten.
 - (2) Von Ratsmitgliedern wird erwartet, dass sie an allen Sitzungen des Ortsverbandes teilnehmen.
 - (3) Von Ratsmitgliedern wird erwartet, dass sie zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 20 Prozent der bezogenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder entrichten, die sie im Zusammenhang mit ihrem Mandat erhalten.
 - (4) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags kann von der Mitgliederversammlung abweichend festgesetzt werden.
- (5) gestrichen -

§10 Grüne Jugend

- (1) Der Ortsverband fördert und unterstützt die Bildung und die Arbeit der Jugendorganisation GRÜNE JUGEND.
- (2) Nach Möglichkeit finden regelmäßig gemeinsame Sitzungen des Ortsverbandes mit der GRÜNEN JUGEND statt.

§11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und an Wahlen verarbeitet der Ortsverband personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Kreisverbandes Heidekreis und des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.07.2021